

# Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss zum  
Bebauungsplan Nr. 76  
„Mintraching West,  
nördlich Galgenbachweg/Dorfstraße“

§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Neufahrn hat am 12.07.2004 den Bebauungsplan Nr. 76 „Mintraching West, nördlich Dorfstraße/Galgenbachweg“ mit integrierter Grünordnung und Begründung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan bedurfte keiner Genehmigung.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 13.07.2004 mit integrierter Grünordnung liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Bahnhofstraße 32, II. Stock, Zimmer 37, auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden

-Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
-Donnerstag, zusätzlich von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

1. Gemäß § 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches -BauGB- wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b.Freising geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Neufahrn b.Freising geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Angeheftet am: 28.07.2004

Abgenommen am: 28.10.2004  
Unterschrift:

Rainer Schneider  
1. Bürgermeister

